



**Ordnung der Akademie für Lehrentwicklung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
vom 23. September 2020
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2020 S.148)**

Gemäß § 3 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. 2018, S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. 2018, S. 731), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Ordnung der Akademie für Lehrentwicklung der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 15. September 2020 beschlossen.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 23. September 2020 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Organisation der Akademie für Lehrentwicklung (ALe) der Friedrich-Schiller-Universität Jena (Universität).
- (2) Die ALe ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG.

**§ 2
Aufgaben**

¹Die ALe erfüllt in erster Linie strategische Aufgaben. ²Im Zusammenwirken mit dem Vizepräsidium für Studium und Lehre, den Fakultäten und dem Zentrum für Lehrerbildung trägt sie zur Weiterentwicklung der Lehre und der Förderung der Lehrqualität bei und unterstützt Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in ihrer Funktion als Lehrende. ³Insbesondere erfüllt sie dabei folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Strategien und Qualitätskriterien für die Gestaltung von Studium und Lehre,
- Setzung von Impulsen für didaktische und curriculare Optimierungen, u.a. durch die Vergabe von Förderungen im Bereich Lehre,
- Anerkennung und Sichtbarmachung besonderer Leistungen in der universitären Lehre, u.a. durch die Verleihung des Lehrpreises der Friedrich-Schiller-Universität,
- Schaffung von Kommunikationsräumen zum Thema Studium und Lehre zur fachübergreifenden Verständigung in Fragen der universitären Lehre,
- Beratung der Universitätsleitung sowie auf Wunsch auch Beratung des Senates, des Hochschulrates und der Fachbereiche zu strategisch bedeutsamen Fragen der Lehre in den grundlegenden Angelegenheiten der Gestaltung und Weiterentwicklung der Lehre an der Universität.

**§ 3
Struktur**

- (1) ¹Die ALe besteht aus einem Expertengremium und der Geschäftsstelle der ALe. ²Die Bestellung eines externen wissenschaftlichen Beirates ist möglich.



- (2) Geleitet wird die ALe von einem Direktorium; Näheres regeln die §§ 4 und 5.
- (3) Die Arbeit des Direktoriums und des wissenschaftlichen Direktors oder der wissenschaftlichen Direktorin wird von einer Geschäftsstelle unterstützt, der ein Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin vorsteht.
- (4) Die Akademie kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4 Direktorium

- (1) ¹Die ALe wird durch ein Direktorium geleitet. ²Es besteht aus einem wissenschaftlichen Direktor oder einer wissenschaftlichen Direktorin und bis zu zwei stellvertretenden Direktoren oder Direktorinnen. ³Die Mitglieder des Direktoriums gehören in der Regel der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an. ⁴Ein stellvertretender Direktor oder eine stellvertretende Direktorin kann der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören.
- (2) ¹Das Direktorium mit wissenschaftlichem Direktor oder wissenschaftlicher Direktorin und Stellvertreter(n) oder Stellvertreterin(nen) wird von den Mitgliedern des Expertengremiums aus deren Kreis, einschließlich des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre, vorgeschlagen und vom Präsidium der Universität bestellt. ²Die Amtszeit beträgt drei Jahre. ³Mehrfache Wiederwahl und Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Das Direktorium entscheidet in allen Angelegenheiten der ALe, sofern die Entscheidung nicht dem Expertengremium oder einem anderen Gremium der Universität zugewiesen ist.

§ 5 Wissenschaftlicher Direktor/wissenschaftliche Direktorin

- (1) ¹Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin beruft das Direktorium und das Expertengremium ein. ²Er oder sie vertritt die ALe innerhalb der Universität und nach außen, bereitet die Beschlüsse des Direktoriums und des Expertengremiums vor und vollzieht sie. ³Darüber hinaus führt er oder sie die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung und verwaltet die der ALe zugewiesenen Personalstellen, Sachmittel und Räume, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin ist Vorgesetzter oder Vorgesetzte der in der ALe hauptberuflich angestellten Mitarbeiter.
- (3) Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin erstellt gemäß § 8 Abs. 7 den Jahresbericht über die Geschäftsführung sowie über alle die ALe betreffenden Angelegenheiten an das Präsidium der Universität, den Universitätsrat und den Senat der Universität.

§ 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder der ALe sind die bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Expertengremiums sowie die in der Geschäftsstelle der ALe hauptberuflich angestellten oder der ALe zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (2) Ehrenmitglieder der ALe sind die Lehrpreisträger und Lehrpreisträgerinnen der Friedrich-Schiller-Universität sowie ehemalige Mitglieder des Expertengremiums, sofern sie keine bestellten oder stellvertretenden Mitglieder des Expertengremiums sind.



§ 7 Expertengremium

- (1) ¹Das Expertengremium berät das Präsidium und die Entscheidungsgremien der Universität zu grundlegenden lehrstrategischen Fragen und initiiert und begleitet lehrbezogene Ausschreibungen und Diskursformate, welche die Weiterentwicklung der Lehre fördern. ²Die Zusammensetzung des Expertengremiums soll dabei das Fächerspektrum der Universität repräsentieren und eine angemessene Beteiligung von Männern und Frauen gewährleisten.
- (2) ¹Dem Expertengremium gehören vierzehn stimmberechtigte Mitglieder an, welche die im Bereich der universitären Lehre vertretenen Statusgruppen repräsentieren:
1. Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Studium und Lehre.
 2. Sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die sich durch herausragende Leistungen in der Lehre auszeichnen. Eines dieser Mitglieder soll Mitglied des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung sein. Dieses Mitglied des Expertengremiums soll durch das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung vorgeschlagen werden.
 3. Drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die über angemessene Lehrerschaft verfügen und sich ebenfalls durch herausragende Lehrleistungen auszeichnen.
 4. Drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die über besonderes Studienengagement und möglichst erste Lehrerschaften, bspw. aus Tutorientätigkeiten, verfügen.
 5. Ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im wissenschaftsstützenden Bereich in die Lehre eingebunden sind.

²Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin hat den Vorsitz im Expertengremium.

- (3) Die Fakultätsräte schlagen Personen vor, die als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Expertengremiums durch den Präsidenten oder die Präsidentin im Einvernehmen mit dem Senat für drei Jahre bestellt werden.
- (4) Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Expertengremium aus, erfolgt eine Nachbestellung aus der jeweiligen Statusgruppe gemäß Absatz 3 und unter Wahrung der Grundsätze von Absatz 1 Satz 2.

§ 8 Sitzungen des Expertengremiums

- (1) ¹Das Expertengremium tagt mindestens einmal je Semester. ²Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin beruft die Sitzungen ein und leitet diese. ³An den Sitzungen können alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder teilnehmen. ⁴Das Expertengremium ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ⁵Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ⁶Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des wissenschaftlichen Direktors oder der wissenschaftlichen Direktorin den Ausschlag.



- (2) ¹Im Fall der Verhinderung eines bestellten Mitgliedes nimmt ein stellvertretendes Mitglied aus der Statusgruppe des fehlenden Mitgliedes das Stimmrecht wahr. ²Die Feststellung, welches anwesende stellvertretende Mitglied das Stimmrecht wahrnimmt, wird zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende getroffen.
- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der ALe nimmt an den Sitzungen des Expertengremiums beratend und mit Rederecht teil.
- (4) Beauftragte für Gleichstellung und Diversität oder deren Vertretung werden mit Antrags- und Rederecht zu Sitzungen mit Vergabeentscheidungen eingeladen.
- (5) ¹Verantwortliche der Servicestelle LehreLernen sowie weitere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Büros des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre können mit Rederecht an allen Sitzungen des Expertengremiums teilnehmen. ²Zu einzelnen Fragen und Entscheidungen kann das Expertengremium auch externe Beratung in Anspruch nehmen.
- (6) Beratungsunterlagen und -protokolle gehen allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zu.
- (7) In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Jahr, informiert das Expertengremium das Präsidium, den Senat sowie den Universitätsrat über die Aktivitäten der ALe und tauscht sich über die weitere Arbeit der ALe aus.

§ 9

Lehrpreis und Lehrentwicklungsförderung

- (1) Entsprechend den verfügbaren Ressourcen unterstützt die ALe Initiativen zur Weiterentwicklung der Lehre im Rahmen wettbewerblicher Antragsverfahren sowie die Sichtbarmachung herausragender Lehrleistungen durch die Vergabe des Lehrpreises der Universität.
- (2) ¹Die Ausschreibung und Zuerkennung des Lehrpreises der Universität und lehrbezogener Entwicklungsförderungen liegt in der Zuständigkeit des Expertengremiums. ²Das Expertengremium legt den Ablauf, inhaltliche Schwerpunkte und Beurteilungskriterien der Antrags- und Auswahlverfahren fest.
- (3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Expertengremiums dürfen während ihrer aktiven Mitgliedschaft keine Anträge im Rahmen der wettbewerblichen Antragsverfahren der ALe stellen sowie keine Eigennominierungen für den Lehrpreis der Universität einreichen.
- (4) Besteht die Besorgnis der Befangenheit eines Interessenkonflikts, wirken die betreffenden Mitglieder an den Entscheidungen des Expertengremiums nicht mit.
- (5) Prämierte Lehrkonzepte und zur Förderung ausgewählte Lehrentwicklungsvorhaben werden in geeigneter Form universitätsöffentlich vorgestellt.

§ 10

Zusammenarbeit innerhalb der Universität

- (1) Im Sinne der Aufgabenerfüllung der ALe erfolgt eine intensive Zusammenarbeit des Expertengremiums sowie der Geschäftsstelle der ALe mit anderen Einrichtungen der Universität, insbesondere mit dem Büro des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Studium und Lehre.



- (2) ¹Die Servicestelle LehreLernen übt im Expertengremium eine beratende Funktion aus. ²Zur Förderung der Lehrkompetenzen unterbreitet sie hochschuldidaktische Qualifizierungs- und Beratungsangebote für Lehrende und in die Lehre eingebundene Studierende.

§11 Evaluierung

- (1) Die Arbeit der ALe wird in sechsjährigen Abständen evaluiert.
- (2) Das Direktorium verfasst hierzu einen schriftlichen Bericht zur Entwicklung der ALe, der dem Präsidium und dem Senat zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Das Präsidium kann verlangen, dass die ALe durch einen unabhängigen externen Gutachterausschuss evaluiert wird.
- (4) Das Präsidium entscheidet über den Fortbestand der ALe oder ihrer institutionellen Einrichtung unter Beteiligung des Senats.

§ 12 Gleichstellungsklausel

Alle Personen-, Amts-, Status-, Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von der grammatikalischen Form auch für Personen, die sich einem anderen oder keinem Geschlecht zugehörig fühlen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 23. September 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal